



Nutzungsordnung



1. Nutzung

- ¹ Der Zugang zur Stadtbibliothek ist während der bedienten Öffnungszeiten jeder Person gestattet.
- ² Während der unbedienten Öffnungszeiten (Open Library) haben nur Personen ab 18 Jahren mit einem entsprechenden, gültigen Bibliotheksausweis eigenständig Zugang.
- ³ Ausserhalb der Öffnungszeiten können die Räume der Stadtbibliothek genutzt werden. Die Stadtbibliothek regelt die Einzelheiten.

2. Hausordnung

- ¹ Es wird um rücksichtsvolles Verhalten während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek gebeten.
- ² Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen der Stadtbibliothek gestattet.
- ³ Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.
- ⁴ Sportgeräte, Rollschuhe, Trottinetts, Skateboards etc. sind in der Garderobe abzustellen.
- ⁵ Tiere haben keinen Zutritt zu den öffentlichen Bibliotheksräumen. Ausnahmen bilden Assistenzund Therapiehunde.

3. Bibliotheksausweis

- ¹ Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in Sonderfällen kann die Stadtbibliothek ein Depot verlangen.
- ² Der gültige Bibliotheksausweis ist gleichzeitig Zugangskarte zur Stadtbibliothek während der unbedienten Öffnungszeiten. Die Inhaberin oder der Inhaber haftet für die entstandenen Schäden am Bibliotheksmobiliar sowie -eigentum.
- ³ Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek umgehend zu melden.

4. Ausleihen

- ¹ Kinder und Jugendliche können nur Medien mit entsprechender Altersfreigabe ausleihen.
- ² Nicht vorgemerkte Medien können bis 10 Tage nach Ablauf der Leihfrist ein- bzw. zweimal verlängert werden. Die bis dahin geschuldete Mahngebühr bleibt bestehen. Nicht verlängerbar sind die Leihfristen der digitalen Medien.
- ³ Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Davon ausgenommen sind Zeitschriften.
- ⁴ Für ältere oder wertvolle Werke sowie für den historischen Bestand bestehen Nutzungseinschränkungen. Die Stadtbibliothek regelt die Einzelheiten.
- ⁵ Die Medien sind sorgfältig zu behandeln.

5. Vorübergehender Nutzungsausschluss

¹ Für den vorübergehenden Nutzungsausschluss werden folgende Maximalbeträge an Schulden gegenüber der Stadtbibliothek festgelegt:

Kinder (bis 10 Jahre) CHF 5.-Jugendliche/Junge Erwachsene (11 – 25 Jahre) CHF 15.-Erwachsene (ab 26 Jahre) CHF 25.-

6. Schlussbestimmungen

¹ Diese Nutzungsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

28.04.2021

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann *Hans-Ruedi Hottiger*

Der Stadtschreiber Fabian Humbel